

Eigentum am Gesellen/-Prüfungsstück (Rechtshinweis)

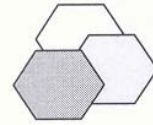
Zweck: Orientierung für die rechtlich anspruchsvolle Frage „Eigentum am Gesellen/-Prüfungsstück“ und Hinweise auf eine mögliche Gestaltung.

Arbeitshilfe

- ▶ Rechtliche Hinweise zum Thema „Eigentumserwerb beim Gesellen/-Prüfungsstück“

Hinweise

- ▶ nachfolgende Darstellung entspricht den Ausführungen von Herrn Clemens Urbanek in „Handbuch Ausbildung“, S. 107 f
- ▶ Für eine Vereinbarung vgl. das Muster unter Produkt 03110



Eigentum am Gesellen/ Prüfungsstück

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

<p>Eigentum des Betriebes</p> <p>Eigentumserwerb des Auszubildenden</p> <p>Ausnahme</p>	<p>Eigentum am Gesellen/-Prüfungsstück</p> <p>Wer Eigentümer des Gesellen/-Prüfungsstücks ist, richtet sich nach § 950 BGB.</p> <p>Danach ist der Ausbildungsbetrieb Eigentümer, wenn das Gesellen/-Prüfungsstück weisungsgebunden im unmittelbar wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers gefertigt wurde – z.B. als Teil einer Serienproduktion oder als auftragsbezogene Herstellung eines beim Ausbildungsbetrieb bestellten Werkstückes.</p> <p>Der Auszubildende erlangt dagegen kraft Gesetz, (§ 950 BGB) Eigentum am Gesellen/-Prüfungsstück, wenn er dieses im eigenen Interesse auf Veranlassung des Prüfungsausschusses und in der Regel ohne Vorgaben/Weisungen des Ausbilders als Demonstration der verlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen fertigt (LAG München v. 8.8.2002, NZA-RR 2003, 187). Ein Ausgleichsanspruch des Ausbildungsbetriebes (Ersatz der Materialkosten) gem. § 951 BGB besteht nicht (BAG v. 3.3.1960 BB 1960, 557).</p> <p>Der Ausbildungsbetrieb bleibt aber auch in diesen Fällen Eigentümer, wenn der Wert des zur Verfügung gestellten Materials – etwa in Goldschmieden – ausnahmsweise den Wert der Verarbeitung erheblich übersteigt. (§ 950 BGB), was jedenfalls beim Verhältnis 100 : 60 anzunehmen ist (BGH NJW 95, 2633).</p>
	<p>Beispiel:</p> <p>Gesellen-/Prüfungsstück eines Goldschmiede-Auszubildenden</p> <p>Materialwert (Edelstein, Gold): 1.000,- €</p> <p>Wert der Verarbeitungsleistung: 600,- €</p>
<p>Kosten des Gesellenstücks</p>	<p>Der Ausbildungsbetrieb muss grds. die Materialkosten des Gesellen-/Prüfungsstücks tragen, vgl. § 14 Nr.3 BBiG. Hierzu zählen nur die für die Anfertigung notwendigen Materialkosten.</p> <p>Materialmehrkosten, die entstehen, weil der Auszubildende für die Erstellung des Gesellen-/Prüfungsstückes hochwertiges Material wünscht (z. B. Edelhölzer), muss der Betrieb dagegen nicht übernehmen.</p>

<p>Vorherige vertragliche Einigung empfehlenswert</p>	<p>Bei der Herstellung des Prüfungsstücks geben sich die Auszubildenden die größtmögliche Mühe und stecken viel Herzblut in das Produkt. Daher sollte ihnen der Eigentumserwerb in jedem Fall ermöglicht werden.</p> <p>Angesichts der komplizierten Rechtslage sollten sich Ausbildungsbetrieb und Auszubildender spätestens vor Erstellung des Gesellen-/Prüfungsstücks über die Frage des Eigentums am Prüfungsstück und die Materialkostenfrage verständigen, um Missverständnisse und spätere Streitigkeiten zu vermeiden.</p>
--	---